

Serviceliste

„Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“

§ 1 Listenführung

- (1) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ geführt.
- (2) Die Liste unterscheidet zwischen den Berechtigungen (Qualifikationen) für die Förderprogramme:
 1. Vor-Ort-Beratung (BAFA),
 2. Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW),
 3. Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (KfW),
 4. Energieberatung im Mittelstand (BAFA),
 5. Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude (KfW).

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

- (1) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden für die Qualifikationen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 3 in die Liste aufgenommen, wenn sie in einer oder mehreren der nachfolgenden bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Listen eingetragen sind:
 1. Energieberater vor Ort (Wohngebäude)
 2. Energieberater Nichtwohngebäude
 3. Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZV EnEVund das Bestehen der Berechtigung für die beantragte Eintragung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 – 3 nachweisen.
- (2) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden für die Qualifikationen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 – 5 in die Liste aufgenommen, wenn sie in einer oder mehreren der nachfolgenden bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Listen eingetragen sind:
 1. Energieberater Nichtwohngebäude
 2. Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZV EnEVund das Bestehen der Berechtigung für die beantragte Eintragung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 – 5 nachweisen.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Eintragung in der Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oder für die Programme „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ und Energieberatung im

Mittelstand (BAFA) die Antragsberechtigung nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer Kopie einer aktuellen Bescheinigung über die Eintragung oder eines Zuwendungsbescheides des BAFA.

- (2) Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Befristung der Eintragung in der Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) oder der Befristung der Antragsberechtigung in den Programmen „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ und Energieberatung im Mittelstand (BAFA), bei unbefristeter Eintragung jedoch längstens auf zwei Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer einer erneuten Befristung bzw. weitere zwei Jahre verlängert werden.
- (3) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Abweichend von § 8 Abs.1 Nr. 8 Gebührenordnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Serviceliste „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen insbesondere auf die Eintragung in der Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und auf die Antragsberechtigungen in den Programmen „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ und Energieberatung im Mittelstand (BAFA) beziehen, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 19.09.2013 für die Qualifikation „Vor-Ort-Beratung (BAFA)“ eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung gleichlautende Qualifikation übernommen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 19.09.2013 für die Qualifikation „Energetische Fachplanung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen“ eingetragen ist, wird kostenfrei in die Qualifikation „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude (KfW)“ nach dieser Verordnung übernommen.



- (3) Wer bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 19.09.2013 für die Qualifikation „KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ eingetragen ist, wird kostenfrei in die Qualifikation „Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz (KfW)“ nach dieser Verordnung übernommen.
- (4) Wer bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste der „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 19.09.2013 für die Qualifikation „Baubegleitung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen“ eingetragen ist, wird kostenfrei bis zum 31.12.2016 in dieser Qualifikation geführt. Nach dem 31.12.2016 wird der Eintrag ersatzlos gelöscht.
- (5) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 19.09.2013 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 24.10.2016